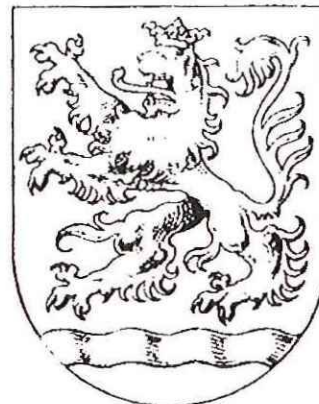


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 28.07.2015

Nr. 14

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
105	Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit der Samtgemeinde Boffzen und dem Landkreis Holzminden vom 16.07.2015 und 29.06.2015	317
106	Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Bereich des Fleckens Delligsen vom 21.07.2015	324
107	1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eimen zum 01.01.2011 inkl. Anhang vom 22.06.2015	327

Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit

Präambel

Die Samtgemeinde Boffzen (nachfolgend Kommune genannt)
und
dem Landkreis Holzminden (nachfolgend Landkreis genannt)

sind sich einig, einen gemeinsamen EDV-Kooperationsverbund zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit zu bilden. Gem. § 5 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1 Kooperationszweck und Ziele

Die Bildung des Kooperationsverbundes hat den Zweck, erforderliche EDV-Komponenten zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten der Mitglieder des Kooperationsverbundes zu senken. Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist vorgesehen, nur noch an einem Standort die zentralen EDV-Komponenten zu installieren. Dadurch können höhere Kosten bei der Anschaffung von Hardware und auch der Standardsoftware (insbesondere Microsoft Serverprodukte, Office, u.a.) sowie den erforderlichen Sicherheits- und Backupsystemen eingespart werden. Dies gilt umso mehr, für die Anforderungen und künftigen Standards an die IT-Sicherheit und die eGovernment Ziele.

Bei den eingesetzten Softwareprodukten und insbesondere bei den Fachanwendungen erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern mit dem Ziel, grundsätzlich nur ein Fachverfahren je Anwendung zu unterhalten.

Durch gemeinsame Beschaffungen und die Vereinheitlichung sollen weitere Synergieeffekte entstehen.

§ 2 Leistungsangebot

1. Der Landkreis wird ab dem 01.08.2015 im Rahmen dieser Vereinbarung mit der Durchführung des Betriebes der grundlegenden IT-Ressourcen und den IT-Fachverfahren sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und technischen Unterstützungen der Aufgaben beauftragt. Dies umfasst die Leistungen, die im Leistungsverzeichnis gemäß Anlage 1a zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Diese Leistungen stehen ohne Aufpreis auch für Zusatz-/Individualleistungen zur Verfügung.

2. Innerhalb der nach § 2 Ziff. 1 beschriebenen Systemumgebung übernimmt der Landkreis Holzminden das Hosting der Fachanwendungen. Dies umfasst die Leistungen, die im Leistungsverzeichnis gemäß Anlage 1b aufgeführt sind.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genutzten Verfahren innerhalb der Systemumgebung funktionieren müssen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Terminal-Servern.
4. Beratung der Kommune bei Aufgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 3 Pflichten

Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sollen eine intensive Zusammenarbeit und ein umfassender Informationsaustausch zu den vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen erfolgen.

Die Kommune verpflichtet sich, die für den Betrieb der übertragenen Aufgaben notwendigen technischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen (z.B. ausreichende Leitungsanbindung, geeignete Endgeräte am Arbeitsplatz). Ferner verpflichten sich die Kommune, bei einvernehmlich festgestellten Defiziten, diese innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten zu beheben.

§ 4 Verfahrenseinsatz

Die Kommune richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben durch die IT-Abteilung des Landkreises hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufen, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der IT-Abteilung sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 5 Durchführung der Vereinbarung

Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 6 Datenschutz

Der Landkreis darf die überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der jeweiligen Kommune verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Kommune erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

Der Landkreis verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Kommune und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

Zwischen dem Landkreis und der Kommune besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der IT-Abteilung des Landkreises keine Dritten im Sinne der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

Der Landkreis stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 7 Kostenerstattung

Für die aus dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen erstattet die Kommune dem Landkreis ein Entgelt, dessen Höhe sich aus dem Leistungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist, bemisst.

Das Leistungsverzeichnis ist jedes Jahr zu überprüfen, erforderliche Änderungen sind durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder eines entsprechend Bevollmächtigten der Kooperationspartner neu zu beschließen.

Das Entgelt ist zunächst bis zum 31.12.2016 festgeschrieben. Danach wird das Entgelt im Zwei-Jahres-Rhythmus, jeweils zum 01.01., fortgeschrieben. Eine mögliche Entgelterhöhung richtet sich nach der durchschnittlichen Erhöhung der Arbeitsplatzkosten, die sich nach dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils dann geltenden Fassung ergeben. Eine sich abzeichnende Entgelterhöhung ist der Kommune unverzüglich durch den Landkreis mitzuteilen.

Das Jahresentgelt bemisst sich auf der am 01.01. eines jeden Jahres zu betreuenden Useranzahl. Bei einer Anzahländerung zum Stichtag von mehr als 10 % wird das Entgelt unterjährig ab dem Folgequartal angepasst, in dem die 10%ige Änderung erstmals eingetreten ist. Die Kommune teilt die Veränderung dem Landkreis unverzüglich mit.

Das jährliche Entgelt ist in vier Teilen jeweils zur Mitte eines Quartals fällig.

Die Kommunen verpflichten sich zur Abnahme der beauftragten Leistungen. Dies kann auch die Neuanschaffung von Hard- und Software beinhalten, sofern dies im Vorfeld mehrheitlich beschlossen wurde.

Über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gehende Tätigkeiten sind gesondert zu vergüten.

§ 8 Auseinandersetzungen, Haftung, Ersatzansprüche

Im Falle der Beendigung hat der Landkreis der Kommune ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Die Kosten für die Bereitstellung der Daten sind dem Landkreis nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Beendigung dieser Vereinbarung nicht vom Landkreis zu vertreten, so hat die Kommune dem Landkreis den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Landkreis wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

Eine Haftung des Landkreises aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhaften Informationen bzw. Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

Für Schäden haftet der Landkreis nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Kommune nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht vom Landkreis zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Landkreis Ersatzansprüche der Kommune ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 9 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung.

Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 11 Schlussklauseln

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.08.2015 in Kraft.

Landkreis Holzminden

Samtgemeinde Boffzen

Gez. Angela Schürzeberg

gez. Uwe König

Landrätin

Samtgemeindebürgermeister

Holzminden, den 29.06.2015

Boffzen, den 16.07.2015

Anlage 1a

Leistungsbeschreibung Basisdienste

Der Landkreis Holzminden stellt die folgenden Basisdienste zur Verfügung. Diese sind unabhängig von Art und Umfang der in Anlage 1b aufgeführten oder sonstigen in Anspruch genommenen Leistungen:

1. Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur im Rechenzentrum (virtuelle Servertechnologien auf Basis VMware und Windows Server ab Version 2008 R2) für die grundlegenden IT-Dienste.
Hierzu gehören u.a. die Bereitstellung von Servern für Active-Directory-Domänendienste, Anwendungsserver, Datei-/Speicherdienste, Druck- und Dokumentendienste, Netzwerkrichtlinien- und Zugriffsdienste, Remotedesktopdienste (Terminal-Services oder Remote-App-Lösungen).
2. Administration und Konfiguration der Basisdienste.
3. Alle notwendigen Wartungs- und Serviceaufgaben sowie Updates für die Basisdienste.
4. Regelmäßige Datensicherung (Wöchentliche Vollsicherung, tägliche Differenzsicherung, Auslagerung der Monatssicherung in Datentresor), Backup-System befindet sich in einem anderen Brandabschnitt
5. Konfiguration und Monitoring der VPN-Verbindungen gem. der gesonderten Vereinbarung „Kreisnetz“.
6. Speicherplatz im erforderlichen Umfang für Basisdienste und Nutzerdaten.

Für die Basisdienste stellt die IT-Abteilung des Landkreises den First-Level-Support. Meldungen können sowohl telefonisch als auch elektronisch erfolgen. Hierzu steht neben E-Mail auch das Helpdesk-System zur Verfügung. Weitergehende Regelungen zum Support werden in entsprechenden Service-Level-Agreements festgelegt.

Alle notwendigen Lizenzen für den Betrieb der Basisdienste sind im Entgelt enthalten. Eine gesonderte Lizenzierung entfällt daher.

Diese Leistungen stehen ebenso ohne Aufpreis bei Zusatzleistungen/Individualleistungen zur Verfügung.

Sofern Basisdienste –ganz oder teilweise- bei einem anderen Dienstleister (KDS/KDS, HannIT, KDO usw.) abgenommen werden, bleiben diese Dienste unberührt und sind nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses.

Anlage 1b

Leistungsbeschreibung Fachdienste

Der Landkreis Holzminden stellt die folgenden Fachdienste zur Verfügung. Diese basieren oder ergänzen die in Anlage 1a aufgeführten Leistungen und Ressourcen:

1. Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur im Rechenzentrum (virtuelle Servertechnologien auf Basis VMware und Windows Server ab Version 2008 R2) für das Hosting der Automationsverfahren, z.B. Einwohnermeldeverfahren, Finanzverfahren, Standesamtswesen usw. Die Einrichtung der Umgebung erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Fachverfahrensherstellern.
2. Datenbankservices SQL für den Produktivbetrieb
3. Soweit erforderlich (Verfahrensabhängig): Datenbankservices SQL für den Testzweck
4. Speicherplatz im erforderlichen Umfang für Fachdienste
5. First Level Support für Fehlermeldungen aus der Anwendung, der sich auf folgende Grundleistungen erstreckt:
 - a. Entgegennahme und Bearbeitung der vom Benutzer gemeldeten Fehler, dies aus dem jeweiligen Programm resultieren, telefonisch oder elektronisch, jedoch ohne Beratung zu Problemen der Funktionalität, Bedienung und Dokumentation des Programmes oder Produktionsergebnissen aus dem Programm.
 - b. Als Fehlfunktion oder Störung des Programms identifizierte Benutzeranfragen werden unverzüglich an den Softwarepflegevertragspartner zur Bearbeitung/Lösung im Second-Level-Service weitergegeben. Soweit der Benutzer darüber hinaus weitere Störungsbeseitigung, Problemlösungen oder Hilfestellungen erwartet, sind diese nicht über die vereinbarten Grundleistungen für Fachdienste abgedeckt.
 - c.
6. Installation der vom Softwarelieferanten zur Verfügung gestellten Programm-Updates – ggf. mit Funktionsüberprüfung in der Testumgebung – während des kommunizierten Wartungsfensters.
7. Tägliche Datensicherung der Programmdateien und Nutzerdaten.

Für die Fachdienste stellt die IT-Abteilung des Landkreises den First-Level-Support gem. Ziff. 5. Zur Verfügung. Zur Sicherstellung des Second-Level-Supports und für die Updates gem. Ziff. 6 sind obligatorische Softwarepflegeverträge mit den Softwarelieferanten durch die jeweilige Kommune abzuschließen.

Weitergehende Regelungen zum Support werden in entsprechenden Service-Level-Agreements festgelegt.

Alle notwendigen Lizenzen und sonstige Leistungen für den Betrieb der Fachdienste, welche nicht durch die Basisdienste abgedeckt sind, werden von der jeweiligen Kommune direkt getragen. Es können für jeden Fachdienst/jedes Fachverfahren Projektvereinbarungen mit einer Leistungsbeschreibung erstellt werden, in der die Leistungen der IT-Abteilung, durch den Benutzer selbst

zu erbringende oder Leistungen, mit denen die IT-Abteilung beauftragt wird (entgeltpflichtige Zusatzleistungen), gesondert aufgeführt werden.

Grundsätzlich sind die folgenden Leistungen nicht Bestandteil bei den Fachdiensten:

- Eine benutzerindividuelle Unterstützung für den Fachdienst/das Fachverfahren (z.B. Finanzwesen: Fragen zur Bilanz, zum Jahresabschluss, zu Druckerzeugnissen, Mitarbeiterschulungen usw.) ist nicht enthalten.
- Die IT-Abteilung ist nur der erste Ansprechpartner im Störfall für das zugesagte Hosting sowie für das Fachverfahren. Softwarefehler werden ohne Bearbeitung an den Softwarehersteller zur Fehlerbeseitigung/Problemlösung weitergeleitet.
- Soweit das Fachverfahren Daten mit anderen Verfahren, Rechenzentren o.ä. über Schnittstellen austauscht, ist der Betrieb sowie die Unterhaltung und Anpassung bestehender oder erforderlicher Programmschnittstellen grundsätzlich nicht in den Grundleistungen inkludiert. Die vorhandenen Schnittstellen werden im Rahmen der geschlossenen Verträge im o.a. Umfang mit betreut. Sofern sich hieraus zusätzliche Kosten ergeben sind diese entsprechend zu vergüten.
- Wenn weitere oder neue kostenpflichtige Software, Schnittstellen, Server und/oder Speicherkapazitäten benötigt werden, ist dies nach Abstimmung und Beauftragung als zusätzliche Leistung gegen Kostenerstattung möglich.

Sofern Fachdienste –ganz oder teilweise- bei einem anderen Dienstleister (KDS/KDS, HannIT, KDO usw.) abgenommen werden, bleiben diese Dienste unberührt und sind nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses.

**Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
im Bereich des Fleckens Delligsen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Straßenreinigung**

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Bereich des Fleckens Delligsen vom 20.11.1995 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Für den Winterdienst gelten die besonderen Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung.

**§ 2
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Unrat usw. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrenquellen, die sich aus Verunreinigungen durch Schmutz, Laub oder sonstigen Unrat ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung z. B. durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh, Abfall, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden oder das Grundwasser verunreinigen (z. B. Herbizide, Pestizide)
- (5) Schmutz, Abfälle, Laub, Papier, Pflanzenbewuchs und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gassen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Räumung bis spätestens 08:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr, durchgeführt sein. Bei dauerndem Schneefall ist die Räumung zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr, so oft vorzunehmen, dass eine gefahrlose Benutzung für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (2) Die Gassen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gassen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum vorhanden ist.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege in der im Absatz 1 angegebenen Zeit so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken benutzt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Bereich des Fleckens Delligsen vom 20.11.1995 außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Delligsen, den 23. Juli 2015

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

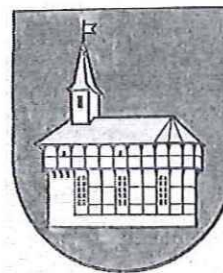
gez. Knackstedt

Knackstedt

Gemeinde Eimen

MITGLIEDSGEMEINDEN

EIMEN • MAINZHOLZEN • VORWOHL



Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Eimen hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eimen zum 01.01.2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eimen ist nachstehend beigelegt.

Außerdem liegt die geänderte 1. Eröffnungsbilanz inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen in der Zeit

vom 10.08.15 bis 18.08.2015

bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627
Stadtoldendorf

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr)

sowie im Büro der Gemeinde Eimen

während der Dienstzeiten (jeden Dienstag in Eimen von 16:00 bis 16:30 Uhr)

öffentlich aus.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Eimen, den 23.07.2015

Der Bürgermeister

gez. Allerkamp

**Eröffnungsbilanz 2011**

Gemeinde: 05 Eimen

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	1.259.230,65
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	133.778,10
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	463.560,97
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	628.404,47
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	33.487,11
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	0,00	8.186,36
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	160,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	7.923,36
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	103,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	0,00	73.421,89
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	1.340.838,90

**Eröffnungsbilanz 2011**

Gemeinde: 05 Eimen

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	0,00	1.213.373,66
1.1	Basis-Reinvermögen	0,00	867.969,56
1.1.1	Reinvermögen	0,00	867.969,56
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	- ordentliches Ergebnis	0,00	0,00
	- außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	0,00	345.404,10
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	282.089,97
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	63.314,13
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	0,00	127.465,24
2.1	Geldschulden	0,00	127.465,24
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	127.465,24
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00

**Eröffnungsbilanz 2011**

Gemeinde: 05 Eimen

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
3	Rückstellungen	0,00	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	0,00	1.340.838,90

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***